

Aktenzeichen: 1 ABR 68/93
Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Beschluß vom 26. Juli 1994
- 1 ABR 68/93 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Beschluß vom 20. Mai 1992
- 17 BV 9/92 -

II. Hessisches
Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 27. Juli 1993
- 4 TaBV 173/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Luftfahrtunternehmen - Tarifliche Personalvertretungsregelung - Mitbestimmung bei Abordnung von Flugkapitänen

Gesetz:

BetrVG § 117; TV Personalvertretung für das Bordpersonal (CFG) vom 19. Dezember 1972; TV Personalvertretung Condor vom 31. August 1992

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 68/93

4 TaBV 173/92 Hess. Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. Juli 1994

B e s c h l u ß

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Beschlußverfahren

unter Beteiligung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 26. Juli 1994 durch den Präsidenten Professor

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Dieterich, die Richter Dr. Rost und Dr. Wißmann sowie den ehrenamtlichen Richter Bayer und die ehrenamtliche Richterin Elias beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Arbeitgebers wird der Beschluß des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 27. Juli 1993 - 4 TaBV 173/92 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Anhörung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten über ein tariflich geregeltes Mitbestimmungsrecht bei einer personellen Einzelmaßnahme sowie die Folgen seiner Verletzung.

Der Arbeitgeber ist ein Luftfahrtunternehmen. Für das Bordpersonal des Arbeitgebers wurde durch den Tarifvertrag Personalvertretung für das Bordpersonal (CFG) vom 19. Dezember 1972 (in der Folge TVPV 1972) die Einrichtung einer Personalvertretung vorgesehen. Antragstellerin im vorliegenden Verfahren ist die nach diesem Tarifvertrag errichtete Gruppenvertretung der Kapitäne. Am 31. August 1992 (nach Einleitung des vorliegenden Verfahrens) schlossen die Tarifvertragsparteien einen neuen Tarifvertrag Personalvertretung Condor - in Kraft getreten am selben Tage - (in der Folge: TVPV 1992). Dieser sieht keine Gruppenvertretungen mehr vor, sondern nur eine einheitliche Personalvertretung. Ausgenommen von seinem Anwendungsbereich sind Mitarbeiter,



die auf dem Flugzeugtyp DC 10 eingesetzt sind und unter den Geltungsbereich des TVPV 1972 fallen (§ 2 Abs. 2 TVPV 1992).

Gemäß § 88 TVPV 1972 hat der Arbeitgeber vor jeder Umsetzung die Zustimmung der Gruppenvertretung einzuholen. Ist die Versetzung unmittelbare Folge einer kollektivrechtlichen Vorschrift, genügt nach § 88 Abs. 4 TVPV 1972 die Unterrichtung der Gruppenvertretung. § 89 TVPV 1972 regelt die vorläufige Durchführung mitbestimmungspflichtiger personeller Maßnahmen in Anlehnung an § 100 BetrVG. Eine § 101 BetrVG bzw. § 23 Abs. 3 BetrVG entsprechende Regelung enthält der TVPV nicht.

Der vom Arbeitgeber angewandte Manteltarifvertrag für das Bordpersonal (MTV) – hier: MTV Nr. 3 a vom 4. Dezember 1986 bzw. MTV Nr. 3 b i.d.F. vom 1. Oktober 1991 – trifft in § 2 a Abschn. 1 Regelungen über Flugeinsätze bei einer anderen Konzerngesellschaft, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird. Ferner gilt der Tarifvertrag Schutzabkommen Bordpersonal (TV Schutz – hier i.d.F. vom 15. September 1984), der Regelungen zum Schutz der Mitarbeiter im DLH-Konzern vor nachteiligen Folgen aus Rationalisierungsmaßnahmen enthält.

Der Arbeitgeber ist ein Konzernunternehmen der Deutschen Lufthansa AG (DLH). 1990/1991 – die genauen Zeitpunkte sind im vorliegenden Verfahren nicht geklärt – ordnete der Arbeitgeber im Zusammenhang mit Umstellungen auf andere Flugzeugmuster eine Reihe von Flugkapitänen der Muster B 727 sowie B 737 zur DLH ab. In einem aus Anlaß der beabsichtigten Ausmusterung des Flugzeug-



typs B 737 geführten Einigungsstellenverfahren am 26. November 1990 verabschiedeten Sozialplan ist u.a. folgende Regelung enthalten:

§ 9 Cockpit B 737

Die Kapitäne und Ersten Offiziere der B 737 sollen zum 1.12.1990 einen Arbeitgeberwechsel zur DLH auf das Muster B 737 vollziehen. Eine bereits laufende Förderung/Umschulung bleibt davon unberührt.

Der Arbeitgeber beteiligte bei den Abordnungen die Gruppenvertretung der Kapitäne nicht. Die Personalvertretung der DLH stimmte den Abordnungen zu.

Mit Schreiben vom 5. November 1991 und 8. Januar 1992 wies die Gruppenvertretung den Arbeitgeber darauf hin, daß sie einer Abordnung von Kapitänen über die Regelung des § 2 a MTV hinaus nicht zustimme. Die Arbeitgeberin erwiderte unter dem 20. Januar 1992, sie halte die bisherigen Abstellungen weiterhin - letztlich auch im Interesse der Mitarbeiter - für notwendig.

Mit Antrag vom 11. März 1992 hat die Gruppenvertretung die sofortige Beendigung der Abstellungen von neun Flugkapitänen B 727 und sieben Flugkapitänen B 737 begehrt. Zwischenzeitlich sind sämtliche Flugkapitäne B 727 von der DLH in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden; vier Flugkapitäne B 737 werden wieder bei dem Arbeitgeber eingesetzt bzw. gemäß einem Interessenausgleich vom 21. Januar 1993 auf das Flugzeugmuster B 757 umgeschult. Hinsichtlich dieser Flugkapitäne hat das Landesarbeitsgericht das Verfahren wegen Erledigung eingestellt. Weiterhin bei

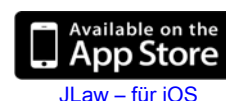


der DLH eingesetzt sind die B 737-Flugkapitäne v. S
D und O . Die Abordnung dieser Flugkapitäne ist in der
Rechtsbeschwerdeinstanz allein noch im Streit.

Die Gruppenvertretung ist der Auffassung, bei der Abstellung der Kapitäne handele es sich um mitbestimmungspflichtige Versetzungen. Die Mitbestimmungspflichtigkeit ergebe sich schon aus § 2 a MTV. Jedenfalls seien die Maßnahmen als Versetzungen im Sinne von § 88 TVPV 1972 anzusehen. Dem stehe nicht entgegen, daß es sich um eine Abordnung zwischen zwei rechtlich selbständigen Konzerngesellschaften handele. Soweit in Einigungsstellensprüchen Abstellungen von Kapitänen zur DLH vorgesehen seien, könne sich der Arbeitgeber hierauf nicht berufen; die aufgestellten Sozialpläne seien unwirksam, weil die vorgesehenen Maßnahmen zum Regelungsinhalt eines Interessenausgleichs gehörten und nicht Gegenstand des Spruchs einer Einigungsstelle über einen Sozialplan sein könnten. Es handele sich auch nicht um Maßnahmen im Sinne des TV Schutz. Da der Arbeitgeber ihr Mitbestimmungsrecht verletzt habe, könne sie - die Gruppenvertretung - die Aufhebung der Maßnahmen verlangen.

Die Gruppenvertretung hat zuletzt beantragt,

die Abordnung der im einzelnen benannten Flugkapitäne zur DLH sofort aufzuheben sowie festzustellen, daß der Arbeitgeber nicht berechtigt ist, ohne vorherige Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens nach §§ 88 ff. TVPV (gemeint: 1972) Arbeitnehmer zur Deutschen Lufthansa AG abzuordnen, wenn die Abordnungszeit einen Monat überschreitet.



Der Arbeitgeber hat beantragt, die Anträge zurückzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, die Abordnungen seien nicht mitbestimmungspflichtig. Die besonderen Voraussetzungen des § 2 a MTV lägen nicht vor, da es nicht um einen temporären Belastungsausgleich zwischen den Gesellschaften gegangen sei. Die Maßnahmen seien vielmehr nach dem TV Schutz zulässige und erforderliche Abstellungen im Sinne einer zeitlich begrenzten Personalausleihe infolge Betriebsänderung zwecks Sicherung des fliegerischen Beschäftigungsverhältnisses. Ein Mitbestimmungsrecht nach § 88 TVPV 1972 sei daher nicht gegeben. Im übrigen seien die Abstellungen der Flugkapitäne B 737 im Einigungsstellenspruch vom 26. November 1990 ausdrücklich geregelt; eine nochmalige Zustimmung der Gruppenvertretung sei auch deshalb nicht erforderlich.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag der Gruppenvertretung stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat das Verfahren hinsichtlich 13 Flugkapitänen eingestellt und den zweitinstanzlich erhobenen allgemeinen Feststellungsantrag der Gruppenvertretung zurückgewiesen; hinsichtlich der Flugkapitäne v. S , O und D hat es die Beschwerde zurückgewiesen und insoweit für den Arbeitgeber die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser begehrt der Arbeitgeber die vollständige Zurückweisung des Antrags.

II. Die Rechtsbeschwerde des Arbeitgebers ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, soweit das Landesarbeitsgericht dem Antrag der Gruppenvertretung statt-



gegeben hat. Das Landesarbeitsgericht hat seiner Entscheidung den Tarifvertrag Personalvertretung für das Bordpersonal (CFG) vom 19. Dezember 1972 (TVPV 1972) zugrunde gelegt. Am 31. August 1992 und damit noch vor der am 27. Juli 1993 ergangenen Entscheidung zweiter Instanz ist aber ein neuer Tarifvertrag Personalvertretung Condor (TVPV 1992) abgeschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten. Auf der Grundlage der bisher getroffenen Feststellungen ist für den Senat nicht abschließend zu klären, ob die hier beteiligte Gruppenvertretung der Kapitäne noch Inhaberin des geltend gemachten Mitbestimmungsrechts ist und ob nicht von Amts wegen eine nach dem TVPV 1992 gebildete neue Personalvertretung am Verfahren zu beteiligen gewesen wäre.

Von der Aufhebung nicht berührt ist die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts insoweit, als es hinsichtlich 13 Flugkapitänen das Verfahren nach Erledigung eingestellt und den in zweiter Instanz erhobenen allgemeinen Feststellungsantrag der Gruppenvertretung zurückgewiesen hat. Dieser Teil der Entscheidung ist rechtskräftig geworden, nachdem das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat. Die Rechtsbeschwerde des Arbeitgebers richtet sich nur gegen den ihn beschwerenden Teil der Entscheidung zweiter Instanz, nämlich die Verpflichtung, die Abstellung von verbliebenen drei Flugkapitänen sofort aufzuheben. Hierauf war auch die Aufhebung des zweitinstanzlichen Beschlusses zu beschränken.

1. Die Beteiligten haben - auf entsprechenden Hinweis des Senats - den Abschluß des TVPV 1992 bestätigt. Gemäß § 2 Abs. 1 TVPV 1992 erfaßt dieser die Mitarbeiter des Arbeitgebers, die



unter den Geltungsbereich des für das Bordpersonal abgeschlossenen MTV Nr. 4 Bord vom 31. August 1992 fallen; ausgenommen sind gemäß § 2 Abs. 2 TVPV 1992 nur diejenigen Mitarbeiter, die auf dem Flugzeugtyp DC 10 eingesetzt sind und unter den Geltungsbereich des TVPV 1972 fallen.

Das Landesarbeitsgericht hat diesen Tarifvertrag außer acht gelassen, obwohl er zum Zeitpunkt seiner Entscheidung bereits in Kraft getreten war. Es ist allerdings von den Verfahrensbeteiligten auf den Abschluß einer neuen tariflichen Regelung auch nicht hingewiesen worden. Nachdem die Geltung des TVPV 1992 jetzt außer Streit gestellt worden ist, hat der Senat dessen Existenz bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Bei der Anwendung des normativen Teils eines Tarifvertrages geht es um die Anwendung von Rechtsnormen. Das Gericht hat die "richtige" Rechtsnorm anzuwenden. Die Frage, welches die richtige Rechtsnorm ist, muß noch in der Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen geprüft werden. Dies gilt jedenfalls uneingeschränkt für revisibles Recht, damit aber auch für Tarifrecht, das voll revisibel ist (Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, § 73 Rz 11; Grunsky, ArbGG, 6. Aufl., § 73 Rz 9; vgl. auch BAG Urteil vom 10. September 1962 - 5 AZR 367/61 - AP Nr. 115 zu § 1 TVG Auslegung; BAG Urteil vom 12. Juli 1972 - 1 AZR 445/71 - AP Nr. 51 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu II 2 der Gründe). Tarifverträge bedürfen zwar des "Beweises" nach Maßgabe des § 293 ZPO, wenn die Parteien über ihre Existenz streiten oder ihre Geltung zweifelhaft ist (vgl. nur Zöllner/Geimer, ZPO, 18. Aufl.,



§ 293 Rz 4). Nachdem sich aber die Existenz des TVPV 1992 und dessen Inkrafttreten als unstreitig herausgestellt haben, ist er in die rechtliche Prüfung einzubeziehen.

2. Die Anwendung des TVPV 1992 kann Auswirkungen auf die Inhaberschaft des geltend gemachten Mitbestimmungsrechts und auf die zu beteiligenden Stellen haben. Diese sind aufgrund der bisherigen Feststellungen aber noch nicht abschließend bestimmbar.

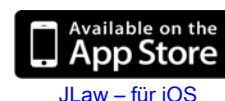
Der TVPV 1992 kennt keine der Gruppenvertretungen mehr, die gemäß § 5 TVPV 1972 die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen. Er sieht statt dessen nur die Wahl einer einheitlichen achtköpfigen Personalvertretung vor, wobei jeweils vier Mitglieder dem Cockpit- und vier dem Kabinenpersonal angehören müssen (§ 7 TVPV 1992). Gemäß § 22 TVPV 1992 werden allerdings sog. Gruppenausschüsse für Cockpit und für Kabine gebildet. Diese erledigen gemäß § 22 Abs. 2 TVPV 1992 bestimmte Angelegenheiten selbständig, soweit allein ihre Mitarbeitergruppen betroffen sind; dazu gehören auch personelle Einzelmaßnahmen.

Zu klären ist danach die Frage, ob die hier beteiligte Gruppenvertretung noch das zuständige Organ und als solches noch Träger des geltend gemachten Anspruchs ist. Wenn inzwischen eine Personalvertretung nach Maßgabe des TVPV 1992 wirksam gewählt worden ist (dies soll nach den Angaben der Verfahrensbeteiligten vor dem Senat der Fall sein), bleibt die bisherige Gruppenvertretung der Kapitäne als Antragstellerin allerdings weiterhin beteiligt. Ein eventuelles Erlöschen des Amtes führt jedenfalls dann



nicht zum Verlust der Beteiligtenfähigkeit, wenn über Rechte gestritten wird, die die frühere Tätigkeit betreffen (vgl. auch Senatsbeschuß vom 25. August 1981, BAGE 37, 31 = AP Nr. 2 zu § 83 ArbGG 1979). Außerdem besteht offensichtlich auch der TVPV 1972 und damit die für die Bildung der Gruppenvertretung maßgebliche Rechtsgrundlage mit eingeschränktem Geltungsbereich fort, bezogen nur noch auf Mitarbeiter des Flugzeugtyps DC 10. Die Beteiligten haben vor dem Senat darauf hingewiesen, daß Neuwahlen zur Gruppenvertretung der Kapitäne stattgefunden haben, diese also noch "existent" ist. Aufgrund der bisherigen Feststellungen läßt sich nicht abschließend klären, ob die hier beteiligten drei Flugkapitäne vom Geltungsbereich des TVPV 1992 erfaßt werden (dafür spricht, daß sie keine DC 10-Piloten waren) oder ob sie weiterhin dem Geltungsbereich des TVPV 1972 unterliegen.

Findet der TVPV 1992 Anwendung, kann eine inzwischen nach diesem Tarifvertrag gewählte neue Personalvertretung am Verfahren zu beteiligen sein. Geltend gemacht wird die Aufhebung einer betriebsverfassungswidrigen personellen Einzelmaßnahme. Träger eines eventuellen Rechts auf Aufhebung ist die nach den jeweils maßgeblichen tariflichen Bestimmungen zuständige Personalvertretung. Die Personalvertretung nach dem TVPV 1992 wäre damit jetzt auch zuständig für die Wahrnehmung des im Verfahren umstrittenen Mitbestimmungsrechts. Geht aber die Befugnis zur Geltendmachung eines Rechts auf ein anderes betriebsverfassungsrechtliches Organ über, wird dieses dann gleichfalls Beteiligter eines anhängigen Beschlußverfahrens. Ein solcher Wechsel ist auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu berücksichtigen (Senatsbeschuß vom 18. Oktober 1988, BAGE 60, 48 = AP Nr. 10 zu § 81 ArbGG 1979).



Die Personalvertretung nach dem TVPV 1992 wäre daher von Amts wegen am vorliegenden Verfahren zu beteiligen.

Sollte das Recht, die Aufhebung der Maßnahme zu verlangen, nicht mehr der Gruppenvertretung der Kapitäne zustehen, wäre ihr Antrag schon deshalb unbegründet, weil für die Antragsbefugnis zu fordern ist, daß ein eigenes Recht geltend gemacht wird (vgl. dazu etwa Senatsbeschuß vom 23. Februar 1988 - 1 ABR 75/86 - AP Nr. 9 zu § 81 ArbGG 1979, zu C I 1 der Gründe; Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, § 81 Rz 52 ff.).

Die offene Tatfrage, welches betriebsverfassungsrechtliche Organ Träger des geltend gemachten Rechts ist, könnte der Senat allerdings noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz aufklären (Senatsbeschuß vom 18. Oktober 1988, BAGE 60, 48 = AP Nr. 10 zu § 81 ArbGG 1979). Er kann die Sache aber zu diesem Zweck auch an die Tatsacheninstanz zurückverweisen (vgl. allgemein Zöllner/Schneider, aaO, § 561 Rz 9; BGH Urteil vom 21. Juni 1976 - III ZR 22/75 - NJW 1976, 1940; BGH Urteil vom 10. Oktober 1985 - IX ZR 73/85 - WM 1986, 58). Angesichts des Fehlens jeder tatrichterlichen Feststellung über die Situation nach Inkrafttreten des TVPV 1992 und der in der mündlichen Anhörung vor dem Senat zutage getretenen Unklarheiten über die Abgrenzung der Geltungsbereiche von TVPV 1972 und TVPV 1992 hält der Senat es für angebracht, die weitere Sachaufklärung dem Landesarbeitsgericht zu überlassen. Dieses wird zu klären haben, welche betriebsverfassungsrechtlichen Organe überhaupt (noch) bestehen und welches Organ für den hier streitbefangenen Bereich betriebsverfassungsrechtlich



(jetzt) zuständig ist. Angesichts der erheblichen Unklarheiten sieht der Senat von Ausführungen zu der hypothetischen Frage ab, ob der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts im übrigen zu folgen gewesen wäre.

Dieterich

Wißmann

Rost

Bayer

Elias



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)